

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.03.2026

Geschäftszahl

Ra 2025/11/0129

Rechtssatz

Die in § 23 Abs. 3 Z 1 FSG genannten Voraussetzungen, deren Bejahung davon abhängig ist, wann die ausländische Lenkberechtigung erteilt wurde, müssen in Bezug auf jene Lenkberechtigung (mit aufrechter Gültigkeit) vorliegen, auf die sich der betreffende Antrag nach § 23 Abs. 3 FSG stützt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025110129.L06